

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige – Köln
Kirche St. Servatius**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Servatius in 50997 Köln - Immendorf - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor gültige Gebührenordnung außer Kraft.

Köln, den 2020

Die kath. Kirchengemeinde Heilige Drei Könige – Köln

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde Hl. Drei Könige - Köln in 50997 Köln Rondorf Friedhof St.
Servatius – Immendorf vom 2020**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr EUR 350,00
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh)
- b) Urnengemeinschaftsreihengräber (Pflegefrei) EUR 650,00
Inclusive Stein, exclusive Beschriftung
(vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh)

2. Wahlgrabstätten:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh)
 - aa) Einzelgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren EUR 1375,00
 - ab) Einzelgräber mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EUR 1650,00
(Gruft)
 - ac) Mehrstellige Wahlgräber (Familiengräber) für
Erdbestattungen jeweils ein Vielfaches des einstelligen Grabes.
 - ad) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
- b) Urnenwahlgräber EUR 1100,00
(vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren
 - ba) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
- c) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegefrei, Rasen) EUR 1500,00
Inclusive Stein, exclusive Beschriftung
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren
 - ca) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
- d) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegefrei, mit saisonaler EUR 1850,00
Bepflanzung). Inclusive Stein, exclusive Beschriftung
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- | | |
|---|----------------|
| da) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab
(unabhängig von der Restlaufzeit) | EUR 500,00 |
| e) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegefrei, Baumnähe)
(vgl. § 20 Abs. 17 a OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | EUR 1500,00 |
| f) Jährliche Pflegeaufwand bei Erwerb zu Lebzeiten und nicht
hergerichteter Grabstelle. Zu entrichten bei Kauf und jeweils
zum 1.1. des Kalenderjahres per Dauerauftrag | |
| fa) Einzelgrab und Urnenwahlgrab | EUR 35,00/Jahr |
| fb) Doppelgrabstelle | EUR 70,00/Jahr |

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- | | |
|---|-------------|
| a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1375,00 |
| b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 55,00 |
| c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr pro Stelle)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1375,00 |
| d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr und Stelle)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 55,00 |
| e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1100,00 |
| f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 55,00 |
| g) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei Rasen (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1500,00 |
| h) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei Rasen (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) pro Jahr | EUR 75,00 |
| i) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei, sais. Bepflanzung (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
pro Jahr | EUR 1850,00 |
| j) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei, sais. Bepflanzung (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 92,50 |
-

- | | |
|--|-------------|
| k) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei, Baumnähe (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1500,00 |
| l) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
pro Jahr, pflegefrei, Baumnähe (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 75,00 |

II. im Genehmigungsverfahren für:

- | | |
|---|-----------|
| 1. ein Grabmal auf einem | |
| a) Reihengrab | EUR -- |
| b) Einzelgrab | EUR 40,00 |
| c) Familiengrab (mehrstelliges Grab) | EUR 40,00 |
| 2. die Erteilung einer Erlaubnis
(vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) | EUR 25,00 |
| 3. eine Exhumierung | EUR 80,00 |
| 4. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde
(gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh) | EUR 50,00 |

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

IV. für eine Exhumierung

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

V. für eine Umbettung

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

VI. Entfernung von Grabmalen und sonst. Baulichen Elementen (gem. § 34 FO)

Für das Entfernen und Entsorgen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Fundamente) durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden bei Beantragung der Grabmalgenehmigung einmalig für die jeweilige Grabstätte bis zu deren Auflösung/Rückgabe folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für ein einstelliges Wahlgrab oder Tiefengrab: | EUR 500,00 |
| b) für ein mehrstelliges Wahlgrab: | EUR 750,00 |

- | | |
|--|------------|
| c) für ein Urnenwahlgrab: | EUR 350,00 |
| d) Urnengemeinschaftswahlgräber Pflegefrei | EUR 0,00 |

VII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor gültige Gebührenordnung außer Kraft.

Köln, den 2020

Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Drei Könige - Köln

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes